Downloaded from Blogs on 23.11.2026 12:00h

By PwC Deutschland | 20. November 2026

Erste Anhaltspunkte für ein Steuervereinfachungsgesetz 2027

In dieser Woche sind erste mögliche Inhalte des sog. „Herbst-pakets“ in Gestalt eines Steuervereinfachungsgesetzes 2027 bekannt geworden. Im Wesentlichen werden Vereinfachungen im EStG, KStG, UmwStG und AStG diskutiert, die insbesondere auch Umstrukturierungen betreffen. Für Personengesellschaf-ten wird eine grundlegende Neufassung der Verlustverrech-nungsbeschränkung für beschränkt haftende Gesellschafter einer KG (§ 15a EStG) erwogen. Schließlich soll die internatio-nale Betriebsstättenbesteuerung auf ein neues Fundament ge-stellt werden.

Downloaded from Blogs on 23.11.2026 12:00h

Wesentliche der für die Besteuerung von Unternehmen diskutierten Änderungen sind:

Umstrukturierungen und Personengesellschaften

Anstelle der Prüfung eines Gesamtplans bei Umwandlungen oder Einbringungen vorangehenden Übertragungen von funktional wesentlichen Betriebsgrundlagen in ein anderes Betriebsvermögen soll in einem neuen § 1 Abs. 6 UmwStG eine starre Übertragungs- und Überführungssperre von 24 Monaten etabliert werden.

Zudem soll das Vorliegen eines Teilbetriebs bei Spaltungen künftig auch dann angenommen werden, wenn gemeinsam genutzte wesentliche Betriebsgrundlagen im Wege der dauerhaften Nutzungsüberlassung der jeweils anderen Gesellschaft zur Verfügung gestellt werden.

Bei Einbringungen nach § 20 UmwStG soll das Zurückbehalten von funktional wesentlichen Wirtschaftsgütern des Sonderbetriebsvermögens für die Steuerneutralität unschädlich sein.

Buchwertübertragungen zwischen Schwester-Personengesellschaften sollen in der Weise erleichtert werden, dass sie eine identische Beteiligungshöhe der Gesellschafter an den beteiligten Gesellschaften nicht länger voraussetzen (§ 6 Abs. 5 Satz 3 Nr. 4 EStG).

Die steuerlichen Sperrfristen bei Übertragungen nach § 6 Abs. 3 und 5, § 16 Abs. 3 EStG sollen einheitlich auf fünf Jahre ab dem Zeitpunkt der Übertragung harmonisiert werden. Ferner sollen Sperrfristverstöße durch die Aufstellung von Ergänzungsbilanzen weitreichender als bisher vermieden werden können.

Für Personengesellschaften wird eine Umstellung der Regelung zum Verlustabzug bei beschränkter Haftung in § 15a EStG auf ein wirtschaftsjahrübergreifendes sog. Kapitaleinlagemodell erwogen.

Für Schachteldividenden soll bei Körperschaft- und Gewerbesteuer eine Vereinheitlichung auf eine Beteiligungsquote von 10 Prozent erfolgen (§ 8b Abs. 4 KStG, § 9 Nr. 2a, 7, 8 GewStG).

Internationales Steuerrecht

Zu den Plänen im Bereich des internationalen Steuerrechts gehört u.a. eine Anpassung der Mitwirkungs- und Aufzeichnungspflichten für Verrechnungspreise im Rahmen der Abgabenordnung (§§ 90, 162 AO).

Beim sog. Korrespondenzprinzip für die Besteuerung verdeckter Gewinnausschüttungen soll die Rückausnahme (§ 8b Absatz 1 Satz 5 KStG) nebst Folgeanpassungen im EStG erweitert und der Aktivitätskatalog im AStG zu Bezügen im Sinne des § 8b Absatz 1 KStG (§ 8 Absatz 1 Nummer 7 AStG) angepasst werden.

Ein neuer § 1b AStG soll die bisherigen Regelungen des § 1 Abs. 5 AStG aufnehmen und zugleich den AOA zur allgemeinen Gewinnermittlungsvorschrift für Betriebsstättengewinne erheben.

Schließlich wird eine Ausdehnung der Möglichkeit eines Entlastungsnachweises bei ausländischen Familienstiftungen auch auf Drittstaaten erwogen (§ 15 Abs. 6 AStG).

Downloaded from Blogs on 23.11.2026 12:00h

Schlagwörter

Einkommensteuerrecht, Gesetzgebung, Körperschaftsteuerrecht